
Newsletter

Vorsorgeauftrag oder Generalvollmacht? Wann braucht man was?

Simone Mülchi, Rechtsanwältin und Notarin

Vorsorgeauftrag oder Generalvollmacht?

Wann braucht man was?

Stellen Sie sich folgende Situationen vor:

- Frau A. will eine längere Ferienreise unternehmen und sicherstellen, dass jemand sie im Notfall vertreten kann.
- Frau B. erleidet einen Verkehrsunfall und liegt mit einer schweren Kopfverletzung im Spital.
- Beim betagten Herrn C. wird eine beginnende Altersdemenz diagnostiziert.

Unter bisherigem Recht wurde in diesen Lebenssituationen stets mit einer Generalvollmacht Vorsorge getroffen – vor konkreten Ereignissen wie einer Ferienreise oder einfach «für den Fall der Fälle».

Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 gibt es das neue Institut des Vorsorgeauftrags. In diesem Zusammenhang stellt sich unseren Klienten oftmals die Frage, ob die einmal erteilte Generalvollmacht noch gültig ist und ob unter neuem Recht Generalvollmachten überhaupt noch erteilt werden sollen. Diese Fragen soll nachfolgender Beitrag klären.

Eingangs wird der Vorsorgeauftrag und die Generalvollmacht kurz erklärt und erläutert, wann bzw. wie diese sinnvoll eingesetzt werden können.

1. Der Vorsorgeauftrag

a) Definition und Errichtung

Mittels eines Vorsorgeauftrages kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit eine andere Person beauftragen, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Mögliche Regelungsbereiche der Personensorge sind u.a. Hilfe im Alltag, Entscheidungen über Pflege oder in Privatangelegenheiten. Die Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Verfügungen über Grundstücke, der Zahlungsverkehr usw. sind mögliche Bereiche der Vermögenssorge.

Der Vorsorgeauftrag muss, wie ein Testament, entweder handschriftlich niedergeschrieben oder öffentlich beurkundet werden.

b) Eintragung des Hinterlegungsortes

Damit im Falle der dauernden Urteilsunfähigkeit sichergestellt ist, dass das Vorliegen eines

Vorsorgeauftrages bekannt wird, kann die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde mit dessen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank «Infostar» eingetragen werden.

c) Wann entfaltet der Vorsorgeauftrag seine Wirkungen?

Zwingende Voraussetzung dafür, dass der Vorsorgeauftrag überhaupt Wirkung entfalten kann, ist die **dauernde Urteilsunfähigkeit** des Auftraggebers. Sobald die Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) durch Meldung einer Privatperson oder Behörde erfährt, dass eine Person dauernd urteilsunfähig geworden ist, wird abgeklärt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Entweder wird dieser vom Beauftragten direkt vorgelegt oder es erfolgt eine Nachfrage beim Zivilstandsamt. Hat die urteilsunfähige Person einen Vorsorgeauftrag erlassen, prüft die Erwachsenenschutzbehörde u.a., ob dieser gültig errichtet wurde und ob die beauftragte Person für die ihr übertragenen Aufgaben geeignet ist. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Erwachsenenschutzbehörde sie auf ihre Pflichten hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Beauftragte im Rahmen der ihm vom Auftraggeber erteilten Befugnisse handeln. Wird z.B. die Vermögenssorge übertragen, so ist der Beauftragte befugt, sämtliche Rechtsgeschäfte im Namen des Auftraggebers zu tätigen.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, so hat die Behörde von Amtes wegen Massnahmen zu ergreifen, bspw. die Errichtung einer Beistandschaft mit Ernennung eines vertretungsberechtigten Beistandes.

2. Die Generalvollmacht

a) Definition und Errichtung

Eine Generalvollmacht kann in einfacher Schriftform jederzeit erteilt werden. Sie ist immer dort üblich, wo sich eine handlungsfähige Person durch jemanden vertreten lassen möchte. Im Unterschied zu einer Spezialvollmacht bezieht sich die Generalvollmacht nicht auf ein spezielles Rechtsgeschäft, wie bspw. die Unterzeichnung eines bestimmten Vertrages, sondern sie gibt die generelle Befugnis der Vertretung. Gewisse Geschäfte (Liegenschaftsverkauf, Aufnahme von Darlehen etc.) müssen jedoch ausdrücklich in der Generalvollmacht erwähnt werden. Die Notariate verfügen über Formulare, welche alle notwendigen Angaben enthalten.

Die bevollmächtigte Person kann sich durch Vorweisen der schriftlichen Vollmacht gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten, Behörden u.a.

rechtsgenügend ausweisen. Bei wichtigen Geschäften, bei Geschäften mit Auslandsbezug oder wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht von Dritten angezweifelt wird, ist es ratsam, die Unterschrift durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

b) Wann entfaltet die Generalvollmacht ihre Wirkung?

Die Generalvollmacht entfaltet ihre Wirkung im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag **sofort**, d.h. mit Unterzeichnung der Generalvollmacht. Die Wirkung dauert bis zum Widerruf, der jederzeit möglich ist. Es ist auch denkbar, der Generalvollmacht von vornherein eine beschränkte zeitliche Wirkung zu geben, indem man ihre Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum, z.B. für die Dauer einer Ferienreise, festlegt.

3. Vorsorgeauftrag/Generalvollmacht: Wann brauche ich was?

a) Unterschiedliche Lebenssituationen

Die Generalvollmacht ist nur solange wirksam, als der Auftraggeber selber urteilsfähig ist. Wird er dauernd urteilsunfähig, ist die Generalvollmacht nicht mehr gültig. Für diese Lebenssituation gibt es nur den Vorsorgeauftrag, um sich im Rechtsverkehr durch eine von ihm bestimmte Person vertreten zu lassen.

Ist jemand jedoch nur vorübergehend urteilsunfähig, z.B. aufgrund einer Verletzung, so greift das Institut des Vorsorgeauftrages nicht, und es braucht eine Generalvollmacht. Bleibt diese Person jedoch urteilsunfähig, so wird die Erwachsenenschutzbehörde involviert, und es müsste ein Vorsorgeauftrag vorliegen.

b. Generalvollmachten mit erweiterter Geltung

Unter bisherigem Recht wurde mit der Erteilung einer Generalvollmacht teilweise vorgesehen, dass diese auch bei Urteilsunfähigkeit weiterhin gültig bleiben soll. Ob solche Vollmachten auch unter neuem Recht gültig sind, ist umstritten. Es wird deshalb denjenigen Personen, die bis Ende 2012 eine Generalvollmacht unterzeichnet haben, sich jedoch auch im Falle der dauernden Urteilsunfähigkeit vertreten lassen wollen, empfohlen, **neu einen Vorsorgeauftrag** zu errichten. Dabei sind die Formvorschriften (Handschriftlichkeit oder Beurkundung) einzuhalten. Wird die altrechtliche Generalvollmacht als ungültig eingestuft, so wird es zu spät sein, noch etwas zu ändern.

Für Generalvollmachten, die ab 1. Januar 2013 erlassen wurden und inskünftig erlassen werden, sind die Formvorschriften des Vorsorgeauftrages

einzuhalten, wenn es darum geht, Vorsorge für die dauernde Urteilsunfähigkeit zu treffen.

c. Wozu brauche ich die Generalvollmacht?

Die Generalvollmacht ist solange die richtige Wahl, als der Vollmachtgeber handlungsfähig oder nur vorübergehend urteilsunfähig ist:

- Eine betagte Person ist «nicht gut zu Fuss» und braucht jemanden, der gewisse Erledigungen machen kann (z.B. eingeschriebene Post abholen, bei der Bank Geld abheben).
- Jemand unternimmt eine längere Ferienreise und braucht jemanden, der die Post entgegennehmen oder im Notfall Geld ins Ausland überweisen kann.
- Nach einem Unfall liegt jemand eine beschränkte Zeit im Koma und ist nicht ansprechbar.

Die Generalvollmacht ist - und bleibt auch unter neuem Recht - die einzige Möglichkeit einer handlungsfähigen Person, sich durch jemanden mit sofortiger Wirkung vertreten zu lassen. Diese Generalvollmacht gilt - sofern es entsprechend vorgesehen ist - auch für Fälle der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit (Unfall).

d. Wozu brauche ich den Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag wird dort benötigt, wo die Urteilsunfähigkeit dauernd ist. Dabei empfiehlt es sich, sich frühzeitig damit zu befassen: Tritt die dauernde Urteilsunfähigkeit durch einen Unfall oder schwere Erkrankung (z.B. Schlaganfall) plötzlich ein, ist es zu spät zum Handeln.

Mittels eines Vorsorgeauftrages ist es möglich geworden, eine persönliche, massgeschneiderte Vorsorgeplanung zu treffen. Durch eine frühzeitige Regelung der eigenen Vorsorge besteht die Möglichkeit zu bestimmen, wer sich kümmern soll, wenn man dies nicht mehr selber kann - ohne Vorsorge greift die staatliche Bestimmung.

Eine gute und seriöse Beratung ist in jedem Fall wichtig. Aus rechtlicher Sicht sind insbesondere die Formvorschriften und inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu beachten, damit im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die redigierten Dokumente gültig sind und die gewünschte Wirkung eintritt.



Simone Mülchi
Rechtsanwältin und
Notarin

Gesellschaftsrecht
Vertragsrecht
Immobilienrecht
Erbrecht
Notariat

v.FISCHER Recht
Marktgasse 37
Postfach 6362
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 326 66 40
F +41 (0)31 326 66 65

v.FISCHER Recht
Marktgasse 37
Postfach 6362
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 326 66 66
F +41 (0)31 326 66 67

v.FISCHER Recht
Weltpoststrasse 5
Postfach 208
CH-3000 Bern 15

T +41 (0)31 326 66 66
F +41 (0)31 326 66 67

recht@vfischer.ch
www.recht.vfischer.ch